

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 24. Juni 2025
(3. ÄTV-MTV-Wohlfahrt-BB)**

**zum Manteltarifvertrag
für die Wohlfahrt im Land Brandenburg
(MTV-Wohlfahrt-BB)
vom 30. September 2022**

Zwischen

**Arbeitgeberverband Wohlfahrt in Brandenburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand**

und

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg**

wird folgender Änderungstarifvertrag vereinbart:

§ 1 Wiederinkraftsetzung des Manteltarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für die Wohlfahrt im Land Brandenburg vom 30. September 2022 (MTV-Wohlfahrt- BB) wird mit Wirkung vom 1. Juni 2025 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Änderungen des Manteltarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für die Wohlfahrt im Land Brandenburg vom 30. September 2022 (MTV-Wohlfahrt- BB) wird in nachfolgenden Punkten abgeändert bzw. ergänzt:

1. Der § 15 Absatz 3 erhält folgenden neuen Text:

„Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine monatliche Wechselschichtzulage in Höhe von 130 EUR, ab 1. April 2026 in Höhe von 160 EUR und ab 1. April 2027 in Höhe von 190 EUR.“

2. Der § 15 Absatz 4 erhält folgenden neuen Text:

„Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine monatliche Schichtzulage in Höhe von 60 EUR, ab 1. April 2026 in Höhe von 80 EUR und ab 1. April 2027 in Höhe von 100 EUR.“

3. In § 22 Absatz 2 erhält der Satz 1 folgenden neuen Text:

*„Die Jahressonderzahlung beträgt **70%**, ab dem **Jahr 2026** beträgt sie **75%** und ab dem Jahr **2027** beträgt sie **85%** des durchschnittlichen gezahlten Tabellenentgelts einschließlich der durchschnittlichen gezahlten Berufserfahrungszulage, der durchschnittlichen gezahlten Besitzstandszulage (kinderbezogener Entgeltbestandteil nach § 8 Entgelttarifvertrag AWO-Tarifgemeinschaft Brandenburg) und der gezahlten Nachtdienstentschädigung der Monate Dezember des Vorjahres bis Oktober.“*

4. Der § 22 Absatz 3 wird gestrichen.

5. Der § 24 Absatz 1 erhält folgenden neuen 2. Satz:

*„**Ab 1. April 2026** gilt folgende Regelung: Es wird ein Jubiläumsgeld als Einmalzahlung gezahlt bei einer vollendeten Betriebszugehörigkeit von 20 Jahren in Höhe von 100 EUR, bei einer vollendeten Betriebszugehörigkeit von 25 Jahren in Höhe von 140 EUR und bei einer vollendeten Betriebszugehörigkeit von 30 Jahren in Höhe von 180 EUR. Die Jubiläumsszahlung wird im Folgemonat nach Vollendung der Betriebszugehörigkeit gezahlt.“*

6. In § 40 Absatz 2 wird in Satz 1 das Datum „31. Juli 2025“ ersetzt durch das Datum „**31. Mai 2027**“.

7. In § 40 Absatz 2 erhält der Satz 2 folgenden neuen Text:

*„Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass bei einer Kündigung des Tarifvertrages zu einem Zeitpunkt zwischen dem **31. Mai 2027** und dem **30. Juni 2028** am 1. des jeweils folgenden Monats Tarifverhandlungen aufgenommen werden sollen und in diesem Rahmen Tarifforderungen nur für den Zeitraum ab dem **1. Juli 2028** erhoben werden.“*

8. Der § 40 erhält einen neuen Absatz 3 mit folgendem Text:

„Der § 28 kann gesondert mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, jedoch frühestens zum 31. Mai 2027 gekündigt werden.“

§ 3 Inkrafttreten

¹Der Änderungstarifvertrag Nr. 3 tritt mit Wirkung vom **1. Juni 2025** in Kraft.

Berlin / Wildau, den **22. Juni 2025**


für den Arbeitgeberverband Wohlfahrt in Brandenburg e.V.,

für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft


Landesbezirksleitung


Landesfachbereichsleitung


Verhandlungsführer/in